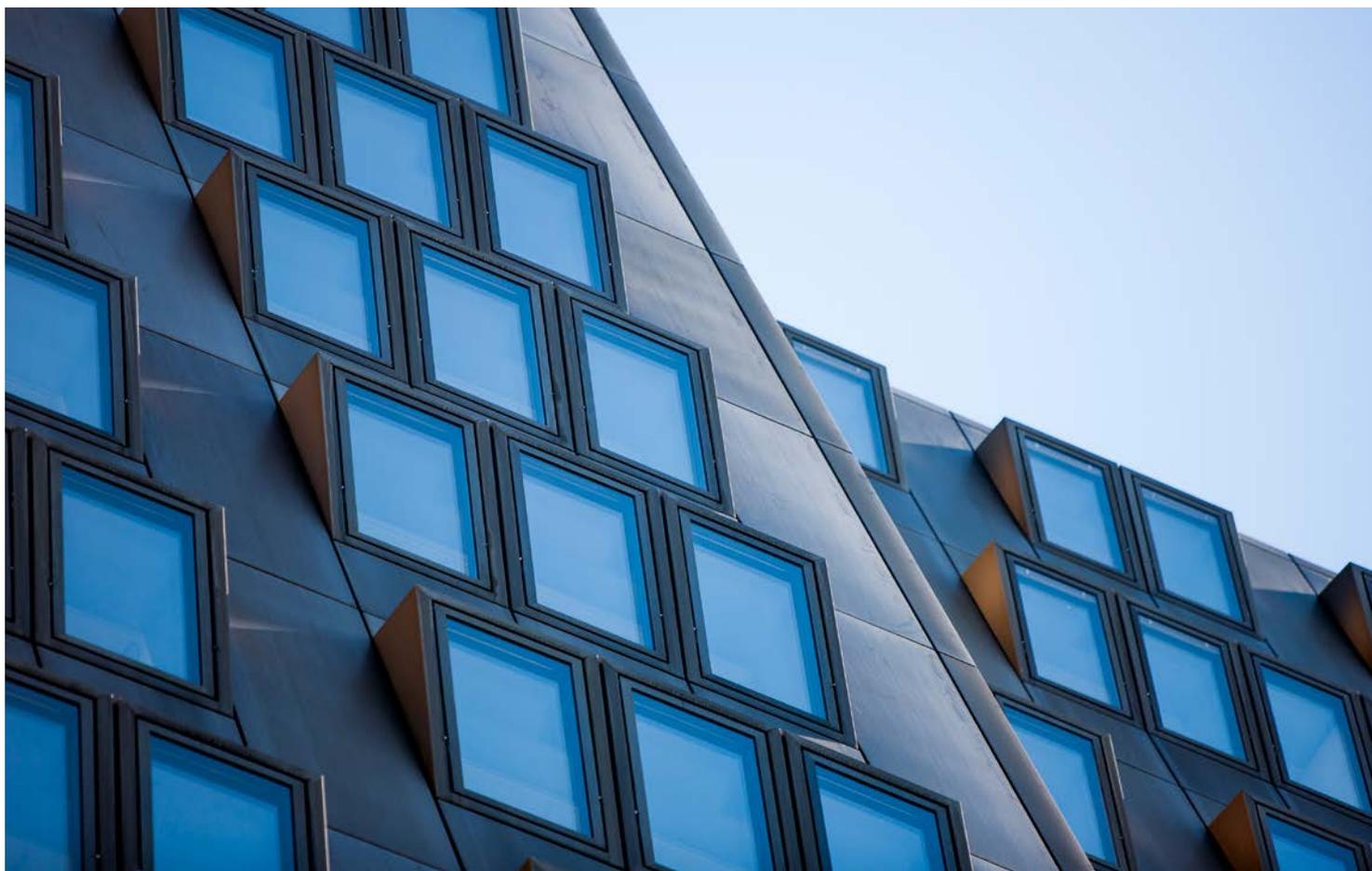




Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen – Medizinische Universität Wien und Universität Linz; Follow-up-Überprüfung

Reihe BUND 2021/34

Report of the Audit Court





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Oktober 2021

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	2
Prüfungsziel _____	3
Kurzfassung _____	3
Empfehlungen _____	6
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	7
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	9
Rechtliche Rahmenbedingungen – universitätsinterne Rechtsvorschriften ____	10
Finanzielle Aspekte _____	15
Geschäftsführung _____	17
Geschäftsführerverträge _____	17
Erzielbare Entgelte, variable Gehaltsbestandteile _____	19
Verrechnung von Leistungen _____	25
Risiken der Universitäten in Zusammenhang mit Beteiligungen _____	25
Kontrollrechte der Universitäten hinsichtlich ihrer Beteiligungen – Aufsichtsräte _____	28
Beteiligungscontrolling _____	30
Schlussempfehlungen _____	31



Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-PCG Kodex bzw.	Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 beziehungsweise
etc.	et cetera
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
JKU	Johannes Kepler Universität Linz
Mio.	Million(en)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel



WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen – Medizinische Universität Wien und Universität Linz; Follow-up-Überprüfung

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Juli bis September 2020 die Medizinische Universität Wien und die Universität Linz, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen; Medizinische Universität Wien und Universität Linz“ (Reihe Bund 2018/53) zu beurteilen.

Kurzfassung

Die Medizinische Universität Wien (in der Folge: **MedUni Wien**) verfügte mit Stichtag 31. Dezember 2019 über neun Beteiligungen, die Universität Linz über 13. Die MedUni Wien setzte von den neun überprüften Empfehlungen zu ihren Beteiligungen zwei um, fünf setzte sie teilweise und eine nicht um. Die Umsetzung einer Empfehlung sagte sie zu. Die Universität Linz setzte von sieben Empfehlungen vier um und drei teilweise um. ([TZ 1](#), [TZ 13](#))

Beide Universitäten setzten Maßnahmen zur Implementierung von Regelungen des Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (**B-PCG Kodex**) in ihre universitätsinternen Regelwerke in Bezug auf die Mehrheitsbeteiligungen. An der MedUni Wien hatten die Regelungen jedoch noch keine Gültigkeit erlangt und an beiden Universitäten wichen die Vorgaben für Geschäftsführerverträge in wesentlichen Punkten von der Zielsetzung des B-PCG Kodex ab. ([TZ 2](#), [TZ 5](#))

Die MedUni Wien und die Universität Linz setzten die Empfehlung teilweise um, bei der Implementierung der Regelungen des B-PCG Kodex in Anlehnung an die Bundes-Vertragsschablonenverordnung entsprechende Festlegungen für die Inhalte der Geschäftsführerverträge der von den Universitäten beherrschten Beteiligungen einzubeziehen. So hatte die MedUni Wien zwar das Vertragsmuster für Geschäftsführerverträge entsprechend angepasst, es fanden sich darin jedoch weiterhin Abweichungen (automatische Wertanpassung des Bezugs und fehlende Befristung

des Vertrags) von den Regelungen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung. Die Universität Linz nahm die entsprechenden Regelungen zu Inhalt und Ausgestaltung von Geschäftsführerverträgen von Beteiligungen im Handbuch JKU-Beteiligungsmanagement auf. Entgegen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung war in den seit der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgeschlossenen bzw. verlängerten Geschäftsführerverträgen jedoch weiterhin eine automatische Wertanpassung des Bezugs vorgesehen. (TZ 5)

Die Empfehlung zu den Geschäftsführerbezügen setzte die MedUni Wien nicht um: In den Arbeitsverträgen mit geschäftsführenden Leitungsorganen waren weiterhin Geschäftsführerbezüge und leistungsabhängige Gehaltsbestandteile vereinbart, die erheblich über jenen des allgemeinen Universitätspersonals in leitender Position sowie jenen von Universitätsprofessorinnen und -professoren lagen. Die Universität Linz setzte diese Empfehlung teilweise um: Sie zog Gehälter von Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern der Universität Linz als Referenz für die Geschäftsführergehälter heran. Allerdings lagen bei den Arbeitsverträgen, die seit der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgeschlossen wurden, die höchsten erzielbaren Vergütungen der geschäftsführenden Leitungsorgane weiterhin in der im Vorbericht festgestellten Größenordnung. (TZ 6)

Indem die MedUni Wien einen Entwurf zu einem Beteiligungshandbuch verfasste, der die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit bei der Begründung neuer Beteiligungen bzw. dem Weiterführen bestehender Beteiligungen berücksichtigte, setzte sie die entsprechende Empfehlung teilweise um. Dieses Handbuch lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle jedoch erst in einem fortgeschrittenen Entwurfsstadium vor. Eine Finalisierung und die universitätsinterne Veröffentlichung waren für das erste Halbjahr 2021 vorgesehen. Die Universität Linz setzte die entsprechende Empfehlung bereits um: Seit September 2018 verfügte sie über ein Handbuch JKU-Beteiligungsmanagement. Darin waren auch regelmäßige Evaluierungen zur Bestimmung des Mehrwerts und des potenziellen Risikos der Beteiligungen sowie wiederkehrende Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgesehen. (TZ 3, TZ 4)

Weiters waren im Handbuch JKU-Beteiligungsmanagement die Kriterien für die Auswahl von Organmitgliedern normiert und in den Protokollen der Rektoratssitzungen die Auswahlgründe dokumentiert. Auch der Prozess der Mandatsbetreuung war schriftlich festgehalten. Insbesondere waren darin die Prozesse des Briefings und Debriefings von Mandatarinnen und Mandataren der Universität Linz durch den Beteiligungsmanager sowie des Briefings und Debriefings bei eigenen Mandaten des Beteiligungsmanagers der Universität Linz normiert. (TZ 11, TZ 12)



Die MedUni Wien hielt entsprechend einer Empfehlung des RH die mit Beteiligungen der MedUni Wien eingegangenen Servicevereinbarungen in schriftlicher Form fest. (TZ 7)

Die MedUni Wien erarbeitete weiters einen Risikokatalog und nahm die durch die Interne Revision der MedUni Wien der Jahre 2013 bis 2017 erhobenen Risiken sowie die von der Arbeitsgruppe Risikomanagement angenommenen übergeordneten Risiken der MedUni Wien in den Risikokatalog auf. Die Beteiligungen selbst waren allerdings erst angehalten, ein eigenes Risikomanagement zu etablieren. (TZ 8)

Die MedUni Wien erließ auch eine verbindliche Veranlagungsrichtlinie, die risikoaverse Veranlagungsentscheidungen vorsah. Sie überband diese Veranlagungsrichtlinie auch verpflichtend den Beteiligungen im Falle von Mehrheitsbeteiligungen. (TZ 9)

Schließlich beabsichtigte die MedUni Wien, die Einrichtung von Aufsichtsräten der Beteiligungen abhängig von Aufgaben, Größe, Umsatz und Mitarbeiterzahl der Beteiligungen zu prüfen. Dies war etwa für die im September 2019 gegründete ACOmarket GmbH vorgesehen, allerdings lag dazu im Frühjahr 2021 noch keine finale Entscheidung vor. (TZ 10)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

EMPFEHLUNGEN

- Die Implementierung der Regelungen des Bundes–Public Corporate Governance Kodex 2017 in die universitätsinternen Regelwerke in Bezug auf ihre Mehrheitsbeteiligungen wäre von der Medizinischen Universität Wien und der Universität Linz – im Wege einer Selbstbindung durch Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane – voranzutreiben; auf die Anwendung der Standards hinsichtlich jener Beteiligungen, deren Mehrheit gemeinsam mit anderen Universitäten gehalten wird, wäre hinzuwirken. (TZ 2)
- Die Medizinische Universität Wien sollte neben der Beurteilung der Zweckmäßigkeit zur Aufgabenerfüllung der Universität auch die Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Begründung neuer Beteiligungen bzw. dem Weiterführen bestehender Beteiligungen berücksichtigen. (TZ 4)
- Die Medizinische Universität Wien und die Universität Linz sollten bei der Implementierung der Regelungen des Bundes–Public Corporate Governance Kodex 2017 in Anlehnung an die Bundes–Vertragsschablonenverordnung entsprechende Festlegungen für die Inhalte der Geschäftsführerverträge der von den Universitäten beherrschten Beteiligungen einbeziehen. (TZ 5)
- Die Medizinische Universität Wien und die Universität Linz sollten bei der Vereinbarung von Geschäftsführerbezügen und leistungsabhängigen Gehaltsbestandteilen die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung beachten und sich dabei am universitären Umfeld orientieren. (TZ 6)



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen – Medizinische Universität Wien und Universität Linz		
Rechtsgrundlage	Universitätsgesetz 2002, BGBl. I 120/2002 i.d.g.F.	
	Medizinische Universität Wien	Universität Linz
Jahresergebnisse zum 31. Dezember 2019	in Mio. EUR	
Bilanzsumme	451,11	233,46
Anlagevermögen	190,55	93,91
<i>davon</i>		
<i>Beteiligungen</i>	<i>3,10</i>	<i>10,25</i>
Eventualforderungen (aus Beteiligungen)	–	83,58
Eventualverbindlichkeiten (aus Beteiligungen)	–	162,37
Umsatzerlöse der Universitäten	585,21	184,92
Umsatzerlöse der Beteiligungen	36,02	45,11
	Anzahl	
Beteiligungen zum 31. Dezember 2019	9	13
Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer zum 31. Dezember 2019 (inklusive indirekte Beteiligungen)	15	19
<i>davon</i>		
<i>weiblich</i>	<i>4</i>	<i>0</i>
<i>männlich</i>	<i>11</i>	<i>19</i>

Quellen: MedUni Wien; Universität Linz



Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen –
Medizinische Universität Wien und Universität Linz; Follow-up-Überprüfung



Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Juli bis September 2020 an der Medizinischen Universität Wien (in der Folge: **MedUni Wien**) und der Universität Linz die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen; Medizinische Universität Wien und Universität Linz“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2018/53 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH deren Umsetzungsstand bei der MedUni Wien und der Universität Linz nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at).

Der überprüfte Zeitraum der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung umfasste die Jahre 2017 bis 2019 bzw. erstreckte sich teilweise ins Jahr 2020.

(2) Der RH weist in diesem Zusammenhang auf seine geübte Vorgangsweise und standardisierte Berichtsstruktur für Follow-up-Überprüfungen hin. Diese haben das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben aus der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „zugesagt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

(3) Zu dem im April 2021 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die MedUni Wien und die Universität Linz im Mai 2021 Stellung, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: **Ministerium**) im Juni 2021. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an die MedUni Wien und die Universität Linz im September 2021.

(4) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme allgemein mit, dass es den Umsetzungsstand der an die MedUni Wien gerichteten Empfehlungen im Rahmen der nächsten Leistungsvereinbarungs-Begleitgespräche neuerlich hinterfragen werde. Ebenso werde es die an die Universität Linz – vor allem im Zusammenhang mit der Implementierung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (**B-PCG Kodex**) – gerichteten Empfehlungen anlässlich des Leistungsvereinbarungs-Begleitgesprächs nachfragen.

Rechtliche Rahmenbedingungen – universitätsinterne Rechtsvorschriften

2.1 (1) Nach den Feststellungen des Vorberichts hatten an der MedUni Wien keine speziellen formellen Regelungen hinsichtlich der Begründung und Verwaltung von Beteiligungen bestanden. An der Universität Linz waren im Rahmen der systematisch gegliederten internen Regelungen (Standard Operating Procedures¹) lediglich Richtlinien zur Erbringung von Leistungen der Universität Linz für Mehrheitsbeteiligungen, zum Erwerb bzw. Verkauf von Beteiligungen sowie zur Gründung von Tochterunternehmen erstellt worden. Der RH hatte daher der MedUni Wien und der Universität Linz in seinem Vorbericht (TZ 4) empfohlen, die Implementierung der Regelungen des B-PCG Kodex in die universitätsinternen Regelwerke in Bezug auf ihre Mehrheitsbeteiligungen – im Wege einer Selbstbindung durch Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane – voranzutreiben und auf die Anwendung der Standards des B-PCG Kodex bei jenen Beteiligungen hinzuwirken, deren Mehrheit gemeinsam mit anderen Universitäten gehalten wird. Der RH hatte dies damit begründet, dass

- mit dem B-PCG Kodex ein Regelwerk für den Bundesbereich zur Verfügung steht, das nicht nur der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Unternehmensführung sowie –überwachung dient, sondern auch als Grundlage für das universitäre Handeln im Bereich des Beteiligungsmanagements herangezogen werden könnte und
- in Beteiligungen, an denen Universitäten gemeinsam zu mehr als 50 % beteiligt sind, die Standards des B-PCG Kodex berücksichtigt werden sollten, weil derartige Beteiligungen anderen Unternehmen des Bundes gleichzuhalten sind.

(2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte die MedUni Wien mitgeteilt, dass die Anwendung der zentralen Zielsetzungen des B-PCG Kodex sowie die entsprechende Berichterstattung zwischen dem Ministerium und den Universitäten im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäß Universitätsgesetz 2002 vertraglich festgelegt worden seien. Die MedUni Wien habe den Corporate Governance-Bericht für die Universität mit dem Rechnungsabschluss 2018 an das Ministerium übermittelt. Hinsichtlich der Mehrheitsbeteiligungen wirke die MedUni Wien auf die Leitungsorgane ein, bei der Ausübung ihrer Funktionen die Grundsätze des B-PCG Kodex zu beachten. Dies werde im Beteiligungshandbuch entsprechend Berücksichtigung finden.

¹ standardisierte Vorgangsweisen



(b) Die Universität Linz hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie die Empfehlung umgesetzt habe, indem die Anwendung der zentralen Zielsetzungen des B-PCG Kodex sowie die entsprechende Berichterstattung zwischen dem Ministerium und den Universitäten im Rahmen der Leistungsvereinbarung vertraglich festgelegt worden seien. Mit Wirksamkeit September 2018 sei zudem das Handbuch JKU-Beteiligungsmanagement erstellt worden, in dem die universitätsinternen Regelungen hierzu zusammengefasst worden seien:

- In sinngemäßer Anwendung der Kapitel 3 und 4 des B-PCG Kodex hätten neben der Universität Linz auch ihre Beteiligungen einen Corporate Governance-Bericht zu verfassen, sofern die Universität Linz direkt oder indirekt zumindest 50 % der Geschäftsanteile halte und der Jahresumsatz der Beteiligung mindestens 300.000 EUR betrage bzw. bei der Beteiligung zumindest zehn Personen angestellt seien.
- Dementsprechend seien für die Universität Linz, die JKU-Betriebs- und Vermietungs-GmbH, die Universität Linz Multimediale Studienmaterialien GmbH sowie die RISC Software GmbH Corporate Governance-Berichte für das Geschäftsjahr 2018 basierend auf dem B-PCG Kodex und der Mustervorlage der Universitätenkonferenz erstellt worden. Diese Corporate Governance-Berichte der Mehrheitsbeteiligungen würden dem Berichtsstandard der Universität Linz entsprechen.
- Das Rektorat habe im März 2019 den Corporate Governance-Bericht 2018 der Universität Linz beschlossen, den der Universitätsrat in seiner Sitzung im April 2019 genehmigt habe.
- Die Corporate Governance-Berichte 2018 der JKU-Betriebs- und Vermietungs-GmbH, der Universität Linz Multimediale Studienmaterialien GmbH sowie der RISC Software GmbH seien in den jeweiligen Aufsichtsratssitzungen im Juni 2019 behandelt worden.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass an der MedUni Wien die Anwendung der zentralen Zielsetzungen des B-PCG Kodex sowie die entsprechende Berichterstattung an das Ministerium vertraglich im Rahmen der Leistungsvereinbarung festgelegt wurden. Dieser zufolge hatte die MedUni Wien ab 2019 jährlich einen Corporate Governance-Bericht gemäß Kapitel 15 des B-PCG Kodex nach einem zwischen dem Ministerium und den Universitäten abzustimmenden Muster gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss elektronisch zu übermitteln. Die MedUni Wien übermittelte gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss 2019 den vom Wirtschaftsprüfer geprüften Corporate Governance-Bericht zum 31. Dezember 2019 an das Ministerium.

Dieser Bericht sollte auch an die Mehrheitsbeteiligungen der MedUni Wien ergehen mit der Aufforderung, einen analogen Bericht zu erstellen. Diese Vorgangsweise sollte auch in der finalen Version des Beteiligungshandbuchs der MedUni Wien Berücksichtigung finden. Der vorliegende Entwurf des Beteiligungshandbuchs wies in seinen Leitlinien auf die Beachtung der Grundsätze des B-PCG Kodex hin sowie auf die Unzulässigkeit, Beteiligungen zur Umgehung des B-PCG Kodex zu nutzen.

(b) In Bezug auf die Universität Linz stellte der RH die bereits im Nachfrageverfahren mitgeteilte Vorgangsweise fest (zum Handbuch JKU-Beteiligungsmanagement siehe TZ 3).

(c) Nach den Regelwerken der beiden überprüften Universitäten waren in den Geschäftsführerverträgen von Beteiligungen weiterhin folgende Vertragsbestandteile zulässig:

- An der MedUni Wien und der Universität Linz war eine automatische Wertanpassung des Bezugs vorgesehen (siehe TZ 5).
- An der MedUni Wien fand sich in den Vertragsmustern für Geschäftsführerverträge von Beteiligungen keine Befristung der Geltungsdauer des Vertrags (siehe TZ 5).

2.2 Die MedUni Wien und die Universität Linz setzten die Empfehlung teilweise um, indem sie zwar Maßnahmen zur Implementierung der Regelungen des B-PCG Kodex in die universitätsinternen Regelwerke in Bezug auf ihre Mehrheitsbeteiligungen setzten. Die Regelungen im Falle der MedUni Wien hatten jedoch – zumal sie nur im Entwurfsstadium vorlagen – noch keine Gültigkeit erlangt. An beiden überprüften Universitäten wichen die Vorgaben für Geschäftsführerverträge in wesentlichen Punkten von der Zielsetzung des B-PCG Kodex ab (automatische Wertanpassung und fehlende Befristung an der MedUni Wien sowie fehlende Befristung an der Universität Linz).

Der RH hielt daher seine Empfehlung an beide überprüften Universitäten aufrecht, die Implementierung der Regelungen des B-PCG Kodex in die universitätsinternen Regelwerke in Bezug auf ihre Mehrheitsbeteiligungen – im Wege einer Selbstbindung durch Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane – voranzutreiben und auf die Anwendung der Standards hinsichtlich jener Beteiligungen hinzuwirken, deren Mehrheit gemeinsam mit anderen Universitäten gehalten wird.

2.3 Laut Stellungnahme der MedUni Wien habe sie in ihrem Beteiligungshandbuch als Leitlinie verankert, dass auch die Tochterunternehmen mit einer Mehrheitsbeteiligung der MedUni Wien die Grundsätze des B-PCG Kodex zu beachten hätten und Beteiligungen zur Umgehung von Richtlinien oder Regelungen der MedUni Wien sowie jener des B-PCG Kodex unzulässig seien. Weiters sei im Beteiligungshandbuch die Verpflichtung für Mehrheitsbeteiligungen vorgesehen, einen Bericht analog dem Corporate Governance-Bericht gemäß B-PCG Kodex zu erstellen.



3.1 (1) Nach den Feststellungen des Vorberichts waren an beiden überprüften Universitäten die internen Regelungen zu Beteiligungspolitik, –management und –controlling sowie zur Mandatsbetreuung² nur teilweise bzw. nicht gesamthaft konsolidiert vorhanden. Der RH hatte der MedUni Wien und der Universität Linz in seinem Vorbericht (TZ 4) empfohlen, eine Konsolidierung der bestehenden und zu erlassenden universitätsinternen Regelungen anzustreben und zur Erarbeitung eines Beteiligungshandbuchs weitere Universitäten, allenfalls im Rahmen einer Arbeitsgruppe, einzuladen bzw. eine Koordination, z.B. durch die Österreichische Universitätenkonferenz, anzuregen. Der RH hatte es als zweckmäßig erachtet, alle universitätsinternen Regelungen im Hinblick auf den Erwerb, die Gründung, die Verwaltung, den Verkauf und die Beendigung von Beteiligungen in einem Dokument zusammenzufassen.

(2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte die MedUni Wien mitgeteilt, dass sie die Empfehlung zur Konsolidierung der Regelungen betreffend Beteiligungen in einem eigenen Beteiligungshandbuch aufgenommen und eine universitätsübergreifende Erarbeitung im Rahmen der Österreichischen Universitätenkonferenz Anfang 2019 vorgeschlagen habe. Die MedUni Wien und die Medizinische Universität Innsbruck seien übereingekommen, bei der Erstellung eines Beteiligungshandbuchs zusammenzuarbeiten und hätten dazu bereits mehrere Abstimmungsgespräche geführt.

(b) Laut Mitteilung der Universität Linz im Nachfrageverfahren habe sie die Empfehlung folgendermaßen umgesetzt:

- In der Standard Operating Procedure 2304 sei mit Wirksamkeit September 2018 das Handbuch JKU–Beteiligungsmanagement erstellt worden, in dem die universitätsinternen Regelungen hierzu zusammengefasst wurden. In diesem sei festgehalten worden, weshalb die Universität Linz Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halte. Es sei ihr bei den forschungsgeleiteten Beteiligungen immer ein Anliegen, die eigene Forschungskompetenz durch Kooperation zwischen den Instituten, der Forschungsbeteiligung und deren Wissenschafts– und Unternehmenspartnern zu stärken. Im Gegensatz zu den forschungsgeleiteten Gesellschaften gründe die Universität Linz Verwaltungs–Spin–Offs, um die Transparenz und Flexibilität in Service– und Infrastrukturthemen durch einen eigenen Rechnungskreis mit Profit–Centern zu erhöhen.
- Das Handbuch JKU–Beteiligungsmanagement sei durch die Verankerung von JKU–Standards hinsichtlich Corporate Governance, Beteiligungsverträge sowie Vergütung und Reporting–Anforderungen an die Beteiligungen geprägt. Darüber hinaus würden auch die Aufgaben des Beteiligungsmanagements an der Universität Linz übersichtlich dargestellt.

² Mandatsbetreuung ist die Unterstützung des Gesellschafters und der von ihm in die Gremien entsandten Mandatarinnen und Mandatare in fachlicher und rechtlicher Hinsicht. Eine wichtige Aufgabe stellt die Unterstützung und Beratung der von den Universitäten in die Organe der Beteiligungen entsandten Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter dar.



- Es sei ein wesentliches Merkmal der Anforderungen der Universität Linz an die Corporate Governance, in Abstimmung mit anderen Eigentümern einen Aufsichtsrat einzurichten, um einen hohen Monitoring-Standard gegenüber den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern entfalten zu können. Zudem sei es der Universität Linz ein Anliegen, die Kriterien für die Auswahl von Organmitgliedern offenzulegen, wobei auf die Vielzahl möglicher Ansprüche individuell Rücksicht zu nehmen sei.
- Es sei der Universität Linz bei den Beteiligungsverträgen stets ein Anliegen, möglichst einheitliche Standards bei den genehmigungspflichtigen Geschäften zu etablieren. Bei der Vergütung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern solle das universitäre Umfeld Referenz sein, wobei bei den Minderheitsbeteiligungen ein Interessenausgleich mit den anderen Eigentümern hergestellt werde.
- Die Reporting-Anforderungen an die Beteiligungen der Universität Linz würden neben den Tools (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung etc.) auch die zeitliche Komponente und deren Behandlung in den Gremien (Aufsichtsrat/Generalversammlung) umfassen.
- Die wesentlichen Aufgaben des Beteiligungsmanagements der Universität Linz seien das Briefing und Debriefing von Rektoratsmitgliedern, die Begleitung bei der Errichtung von neuen Gesellschaften sowie die laufende, risikosensitive Überprüfung der Beteiligungen.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die MedUni Wien gemeinsam mit der Medizinischen Universität Innsbruck die Struktur des Handbuchs bis Ende 2019 entwickelte und in der Folge die eigenen universitätsspezifischen Teile selbstständig weiterbearbeitete. An der MedUni Wien lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ein aktuelles Handbuch im fortgeschrittenen Entwurfsstadium vor. Die Finalisierung und universitätsinterne Veröffentlichung waren für das erste Halbjahr 2021 vorgesehen.

(b) An der Universität Linz stellte der RH die bereits im Nachfrageverfahren mitgeteilte Vorgangsweise fest.

- 3.2 (a) Die MedUni Wien setzte die Empfehlung teilweise um, indem sie in Zusammenarbeit mit der Medizinischen Universität Innsbruck die Struktur eines Beteiligungshandbuchs bis Ende 2019 und in der Folge die eigenen universitätsspezifischen Teile selbstständig weiter bearbeitete. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag ein aktuelles Handbuch im fortgeschrittenen Entwurfsstadium vor.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an die MedUni Wien aufrecht, eine Konsolidierung der bestehenden und zu erlassenden universitätsinternen Regelungen anzustreben.



(b) Die Universität Linz setzte die Empfehlung um, indem sie ein Handbuch JKU-Beteiligungsmanagement erstellte, in dem die universitätsinternen Regelungen hierzu zusammengefasst waren.

- 3.3 Die MedUni Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie das Beteiligungshandbuch inzwischen finalisiert und nach Beschluss des Rektorats zur universitätsinternen Veröffentlichung freigegeben habe. Als Anhänge seien die Governance-Struktur und das Beteiligungscontrolling an der MedUni Wien, das aktuelle Beteiligungsportfolio, die Spin-off-Policy der MedUni Wien, der Muster-Arbeitsvertrag für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, die Muster-Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der Muster-Gesellschaftsvertrag integriert.

Finanzielle Aspekte

- 4.1 (1) Der RH hatte der MedUni Wien und der Universität Linz in seinem Vorbericht (TZ 6) empfohlen, neben der Beurteilung der Zweckmäßigkeit zur Aufgabenerfüllung der Universität auch die Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Begründung neuer Beteiligungen bzw. dem Weiterführen bestehender Beteiligungen zu berücksichtigen.

(2) (a) Die MedUni Wien hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie in ihren Entscheidungen zur Gründung von Beteiligungen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit berücksichtigt habe. Diesen Maßstab ziehe sie unter Berücksichtigung langfristiger Entwicklungen auch bei der Beurteilung der Recht- und Zweckmäßigkeit bestehender Beteiligungen heran. Die MedUni Wien sagte zu, Prozesse und Verantwortlichkeiten in Zusammenhang mit der Begründung bzw. dem Erwerb von Beteiligungen zur Konsolidierung der Regelungen in einem eigenen Beteiligungshandbuch festzulegen.

(b) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität Linz mitgeteilt, dass sie die Kriterien der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit bei allen Gründungen berücksichtigt habe. Deshalb sei z.B. beim Tochterunternehmen JKU-Betriebs- und Vermietungs-GmbH kein eigenes Verwaltungspersonal aufgebaut, sondern es seien bereits vorhandene Personalressourcen eingesetzt worden. Aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit habe sich das Rektorat 2016 etwa zur Liquidation der JKU Chem Serv Chemische Analysen und Services GmbH sowie der Center for Advanced Bioanalysis GmbH entschlossen. Unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erfolge zudem die laufende Überwachung der Geschäftsführung in den Aufsichtsratssitzungen.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die MedUni Wien einen Entwurf zu einem Beteiligungshandbuch verfasste, in welchem u.a. die Grundsätze des Beteiligungsmanagements dargelegt waren. In diesem Entwurf hielt die MedUni Wien fest, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit für die Begründung neuer Beteiligungen bzw. das Weiterführen bestehender Beteiligungen der MedUni Wien zu gelten hatten. Die Beteiligungen sollten demnach zum wirtschaftlichen Erfolg der MedUni Wien beitragen. Forschungsorientierte Beteiligungen sollten ausgeglichene Ergebnisse erbringen, erwerbsorientierte Kapitalbeteiligungen angemessene Überschüsse erwirtschaften. Beteiligungen, in denen die Anwendung bestehenden Wissens in Form von (wissenschaftlichen) Dienstleistungen inklusive Weiterbildungsprogrammen gegenüber der Generierung neuen Wissens überwiegt (z.B. bei Serviceleistungen) oder die der Verwertung von geistigem Eigentum (Patenten) der MedUni Wien dienen, sollten positiv zum wirtschaftlichen Erfolg der MedUni Wien beitragen. Die Grundsätze des B-PCG Kodex für die Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes waren entsprechend diesem Entwurf zu einem Beteiligungshandbuch zu beachten.

(b) An der Universität Linz waren laut dem Handbuch JKU-Beteiligungsmanagement Beteiligungen regelmäßig insbesondere hinsichtlich Indikatoren zum wissenschaftlichen Outcome (Publikationen und Patente), des strategischen Nutzens, der Drittmittelerlöse und einer finanziellen Risikobewertung zu evaluieren. Dies sollte ermöglichen, den Mehrwert sowie das potenzielle Risiko zu bestimmen. Darüber hinaus waren bei neuen Vorhaben von 100 %igen Beteiligungen der Universität Linz wiederkehrende Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu erstellen, um die finanzielle Vorteilhaftigkeit von Projekten bewerten zu können.

- 4.2 (a) Die MedUni Wien setzte die Empfehlung teilweise um, indem sie einen Entwurf zu einem Beteiligungshandbuch verfasste, der die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit für die Begründung neuer Beteiligungen bzw. das Weiterführen bestehender Beteiligungen der MedUni Wien normierte. Dieses Handbuch lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle jedoch erst in einem fortgeschrittenen Entwurfsstadium vor.

[Der RH hielt daher seine Empfehlung an die MedUni Wien aufrecht, neben der Beurteilung der Zweckmäßigkeit zur Aufgabenerfüllung der Universität auch die Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Begründung neuer Beteiligungen bzw. dem Weiterführen bestehender Beteiligungen zu berücksichtigen.](#)

(b) Die Universität Linz setzte die Empfehlung um, indem sie im Handbuch JKU-Beteiligungsmanagement regelmäßige Evaluierungen zur Bestimmung des Mehrwerts und des potenziellen Risikos der Beteiligungen sowie wiederkehrende Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorsah.



- 4.3 Die MedUni Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass bei ihren Entscheidungen sowohl zur Gründung als auch zur Fortführung bestehender Beteiligungen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit berücksichtigt würden. Dies gelte im Besonderen für Service-Gesellschaften. Diese Prinzipien und die Prüfung der Einhaltung – sowohl retrospektiv im Rahmen der Berichterstattung als auch prospektiv im Zuge der Planungen – seien auch im Beteiligungshandbuch verankert. So habe die MedUni Wien zur kontinuierlichen Evaluierung der Beteiligungsentwicklung und zur ressourcenschonenden Entscheidungsfindung bzw. langfristigen Steuerung ihrer Beteiligungen einen Finanzausschuss eingerichtet. In dessen Sitzungen würden die finanziellen Kennzahlen und die laufende Geschäftstätigkeit überprüft sowie etwaige finanzielle und Geschäftsrisiken diskutiert und evaluiert.
- 4.4 Der RH nahm von der Stellungnahme der MedUni Wien Kenntnis. In diesem Zusammenhang verwies er auf das in TZ 6 angeführte Beteiligungsunternehmen, das anhaltende und steigende Verluste aufwies. Er legte diesbezüglich in TZ 6 der MedUni Wien nahe, zu prüfen, ob eine Weiterführung der Beteiligung wirtschaftlich vertretbar ist. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Geschäftsführung

Geschäftsführerverträge

5.1 (1) Der RH hatte der MedUni Wien und der Universität Linz in seinem Vorbericht (TZ 22) empfohlen, bei der Implementierung der Regelungen des B-PCG Kodex in Anlehnung an die Bundes-Vertragsschablonenverordnung³ entsprechende Festlegungen für die Inhalte der Geschäftsführerverträge der von den Universitäten beherrschten Beteiligungen einzubeziehen. Dies deshalb, weil an den überprüften Universitäten keine internen Regelungen bestanden hatten, die Inhalt und Ausgestaltung dieser Verträge näher bestimmten und Regelungen nach der Vertragsschablonenverordnung des Bundes oder eines Landes nur anwendbar waren, wenn eine entsprechende Beteiligung einer Gebietskörperschaft gegeben war. Insbesondere hatten für Beteiligungen, die zur Gänze von einer Universität oder mehreren Universitäten gemeinsam gehalten wurden, die Verordnungen unmittelbar keine Anwendung gefunden.

(2) (a) Laut Mitteilung der MedUni Wien im Nachfrageverfahren habe sie sich bei Erstellung der Geschäftsführerverträge ihrer Mehrheitsbeteiligungen an einem einheitlichen Vertragsmuster orientiert, das in Anlehnung an die Bundes-Vertragsschablonenverordnung unter Berücksichtigung universitätsrechtlicher Spezifika gestaltet sei. Sie werde das Vertragsmuster unter Berücksichtigung der Grundsätze des B-PCG Kodex einer Überprüfung unterziehen und in das Beteiligungshandbuch aufnehmen.

(b) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität Linz mitgeteilt, dass sie die Empfehlung teilweise umgesetzt habe, indem die JKU-Standards zur Vergütung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern im Handbuch JKU-Beteiligungsmanagement geregelt seien. Hiernach wäre je nach Anwendungsbereich die Bundes-Vertragsschablonenverordnung zu berücksichtigen.

Die eindeutige Festlegung von variablen Gehaltsbestandteilen der Höhe nach, die Definition eines transparenten Prozesses zur Feststellung der Zielerreichung im Zusammenhang mit variablen Gehaltsbestandteilen sowie die Normierung von Konkurrenzklauseln, damit eine ehemalige Geschäftsführerin bzw. ein ehemaliger Geschäftsführer die Beteiligung der Universität Linz nicht in der Geschäftsentwicklung negativ beeinträchtigen könne, seien wichtige Eckpunkte in Geschäftsführerverträgen.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die MedUni Wien das Vertragsmuster für die Geschäftsführerverträge ihrer Mehrheitsbeteiligungen unter Berücksichtigung der Grundsätze des B-PCG Kodex einer Überprüfung unterzog und Anpassungen

³ BGBl. II 254/1998 i.d.g.F.



sowie Ergänzungen im Sinne der Bundes-Vertragsschablonenverordnung vornahm. Sie beabsichtigte, dieses Vertragsmuster in die finale Version des Beteiligungshandbuchs aufzunehmen. Es fanden sich darin jedoch weiterhin Abweichungen von den Regelungen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung – z.B. war eine automatische Wertanpassung des Bezugs vorgesehen. Außerdem gab es Abweichungen hinsichtlich der Geltungsdauer des Vertrags.

(b) An der Universität Linz waren Regelungen zu Inhalt und Ausgestaltung von Geschäftsführerverträgen von Beteiligungen im Handbuch JKU-Beteiligungsmanagement vorhanden. Insbesondere wies das Handbuch auf die Erfüllung des B-PCG Kodex und der grundlegenden gesetzlichen Anforderungen – wie Bundes-Vertragsschablonenverordnung, Stellenbesetzungsgesetz⁴ – hin, betonte die eindeutige Festlegung der Höhe von variablen Gehaltsbestandteilen und gab die Gehälter der Leistungsträgerinnen und Leistungsträger der Universität Linz grundsätzlich als Referenz für die zu vereinbarenden Geschäftsführergehälter vor. Entgegen den Regelungen war in den seit der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgeschlossenen bzw. verlängerten Geschäftsführerverträgen weiterhin eine automatische Wertanpassung des Bezugs vorgesehen.

5.2 (a) Die MedUni Wien setzte die Empfehlung teilweise um. So hatte sie zwar das Vertragsmuster für Geschäftsführerverträge unter Berücksichtigung der Grundsätze des B-PCG Kodex einer Überprüfung unterzogen und entsprechende Anpassungen vorgenommen, welche sie in das finale Beteiligungshandbuch aufzunehmen beabsichtigte. Es fanden sich darin jedoch weiterhin Abweichungen (automatische Wertanpassung des Bezugs und fehlende Befristung des Vertrags) von den Regelungen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung.

(b) Auch die Universität Linz setzte die Empfehlung teilweise um, indem sie Regelungen entsprechend dem B-PCG Kodex und den grundlegenden gesetzlichen Anforderungen – wie Bundes-Vertragsschablonenverordnung, Stellenbesetzungsgesetz – zu Inhalt und Ausgestaltung von Geschäftsführerverträgen von Beteiligungen im Handbuch JKU-Beteiligungsmanagement aufnahm. Entgegen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung war in den seit der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgeschlossenen bzw. verlängerten Geschäftsführerverträgen jedoch weiterhin eine automatische Wertanpassung des Bezugs vorgesehen.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an beide überprüften Universitäten aufrecht, bei der Implementierung der Regelungen des B-PCG Kodex in Anlehnung an die Bundes-Vertragsschablonenverordnung entsprechende Festlegungen für die Inhalte der Geschäftsführerverträge der von den Universitäten beherrschten Beteiligungen einzubeziehen.

⁴ BGBl. I 26/1998 i.d.g.F.



- 5.3 Laut Stellungnahme der MedUni Wien habe sie einen Muster-Arbeitsvertrag für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer ihrer Mehrheitsbeteiligungen erstellt (enthalten im Anhang des Beteiligungshandbuchs), der in Anlehnung an die Bundes-Vertragsschablonenverordnung unter Berücksichtigung universitätsrechtlicher Spezifika gestaltet sei. Das Vertragsmuster berücksichtige die Grundsätze des B-PCG Kodex, insbesondere sei eine Befristungsklausel aufgenommen sowie die Klausel mit automatischer Wertanpassung des Bezugs gestrichen worden.

Erzielbare Entgelte, variable Gehaltsbestandteile

- 6.1 (1) Der RH hatte beiden Universitäten, insbesondere der MedUni Wien, in seinem Vorbericht (TZ 24 und 27) empfohlen, bei der Vereinbarung von Geschäftsführerbezügen und leistungsabhängigen Gehaltsbestandteilen die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu beachten und sich dabei am universitären Umfeld zu orientieren.

Nach den Feststellungen des Vorberichts war die höchste erzielbare Vergütung der geschäftsführenden Leitungsorgane besonders an der MedUni Wien über jener des allgemeinen Universitätspersonals in leitender Position bzw. jener von Universitätsprofessorinnen und -professoren gelegen. In Einzelfällen konnten die möglichen Prämien die Gehälter von Rektorinnen und Rektoren anderer Universitäten erreichen. An der Universität Linz hatte die mögliche Prämie rechnerisch in keinem Fall das Jahresbruttogehalt des allgemeinen Universitätspersonals in leitender Position überstiegen; die höchste tatsächlich ausbezahlte Prämie hatte rd. 50 % dieses Wertes ausgemacht.

(2) (a) Die MedUni Wien hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass – entsprechend den vom RH in TZ 23 des Vorberichts definierten Kriterien für die Festlegung des Entgelts der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer – auf die wirtschaftliche Lage und die Art des Unternehmens Bedacht zu nehmen sei. Insbesondere sei zu berücksichtigen, ob das Unternehmen hauptsächlich gemeinwirtschaftliche Aufgaben wahrnehme, im nationalen oder internationalen Wettbewerb am Markt tätig sei, welchen wirtschaftlichen Risiken das Unternehmen ausgesetzt sei, welches Maß an Verantwortung für das Unternehmen dem Leitungsorgan obliege und wie die jeweils branchenüblichen Vertragsusancen der Privatwirtschaft und vergleichbarer öffentlicher Unternehmen seien. Eine bloße Orientierung am universitären Umfeld greife daher als genereller Maßstab zu kurz, es sei vielmehr eine differenzierte Vorgangsweise erforderlich. Es müsse daher unterschieden werden, ob es sich bei der Beteiligung der Universität um eine administrative Austöchterung handle, bei der Funktionsbereiche aus der Universität an die Beteiligung übertragen würden, oder um ein eigenständiges, nicht gemeinnütziges Unternehmen, das Umsätze im internationalen Wettbewerb in Konkurrenz zu privatwirtschaftlich tätigen Unterneh-



Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen – Medizinische Universität Wien und Universität Linz; Follow-up-Überprüfung

men erwirtschaftete. Für letztere sei entsprechend den Ausführungen des RH ein der Verantwortung adäquates marktübliches Entgelt angemessen.

Die MedUni Wien habe die Empfehlungen bei Neuabschluss von Geschäftsführerverträgen nach Maßgabe der vom RH angeführten Kriterien berücksichtigt und die Prämienregelungen unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit neu gestaltet.

(b) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität Linz mitgeteilt, dass sie sich bei Vereinbarungen von Geschäftsführerbezügen und leistungsabhängigen Gehaltsbestandteilen am universitären Umfeld orientiere, damit der Standard der Universität Linz auch in den Beteiligungen umgesetzt werde. Die Gehälter von Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern würden grundsätzlich als Referenz für zu vereinbarende Geschäftsführergehälter herangezogen. So sei an der Universität Linz das Gehaltsniveau von Professorinnen und Professoren eine Referenz für das Gehalt von wissenschaftlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern, während das Gehaltsniveau leitender kaufmännischer Funktionen die Basis für das Gehalt von kaufmännischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern darstelle. In Bereichen, in welchen die Marktsituation eine Abweichung zeige, müsse in Ausnahmefällen davon abgegangen werden, um eine adäquate Personalausstattung in den Beteiligungen sicherzustellen.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass an der MedUni Wien seit der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung bei zwei mit geschäftsführenden Leitungsorganen abgeschlossenen Arbeitsverträgen die darin vereinbarten Geschäftsführerbezüge und leistungsabhängigen Gehaltsbestandteile weiterhin erheblich über jenen des allgemeinen Universitätspersonals in leitender Position bzw. jenen von Universitätsprofessorinnen und –professoren lagen. Die gemäß den Arbeitsverträgen höchste erzielbare Vergütung der geschäftsführenden Leitungsorgane an der MedUni Wien war bis zu rd. 3,9-mal so hoch wie die Vergütung einer Person des allgemeinen Universitätspersonals in leitender Position bzw. bis zu fünfmal so hoch wie die Vergütung von Universitätsprofessorinnen und –professoren⁵. Selbst bei Annahme einer 100%igen Überzahlung bei den universitätsintern bezahlten Vergütungen war die höchste erzielbare Vergütung immer noch annähernd doppelt bzw. 2,5-mal so hoch.

(b) An der Universität Linz legte das Handbuch JKU-Beteiligungsmanagement fest, dass Gehälter von Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern der Universität Linz grundsätzlich als Referenz für die zu vereinbarenden Geschäftsführergehälter heranzuziehen waren. Darüber hinaus war grundsätzlich die Bundes-Vertragsschablonenverordnung zu berücksichtigen. Die Universität Linz hatte seit der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung drei Arbeitsverträge mit geschäftsführenden Leitungsorga-

⁵ Verwendungsgruppe V – Regelstufe 3 (2018: 61.441,80 EUR), Professorin oder Professor A1 nach zwölfjähriger Tätigkeit (2018: 83.872,60 EUR)

nen abgeschlossen. Die gemäß Arbeitsverträgen höchste erzielbare Vergütung der geschäftsführenden Leitungsorgane an der Universität Linz war rund doppelt so hoch wie die Vergütung einer Person des allgemeinen Universitätspersonals in leitender Position bzw. 2,8-mal so hoch wie die Vergütung von Universitätsprofessorinnen und –professoren⁶.

6.2 (a) Die MedUni Wien setzte die Empfehlung nicht um: Sie vereinbarte in Arbeitsverträgen mit geschäftsführenden Leitungsorganen Geschäftsführerbezüge und leistungsabhängige Gehaltsbestandteile, die weiterhin erheblich über jenen des allgemeinen Universitätspersonals in leitender Position bzw. jenen von Universitätsprofessorinnen und –professoren lagen.

(b) Die Universität Linz setzte die Empfehlung teilweise um: Sie zog Gehälter von Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern der Universität Linz als Referenz für die Geschäftsführergehälter heran. Allerdings lagen bei den Arbeitsverträgen, die seit der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgeschlossen wurden, die höchsten erzielbaren Vergütungen der geschäftsführenden Leitungsorgane weiterhin in der im Vorbericht festgestellten Größenordnung.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an beide überprüften Universitäten aufrecht, bei der Vereinbarung von Geschäftsführerbezügen und leistungsabhängigen Gehaltsbestandteilen die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu beachten und sich dabei am universitären Umfeld zu orientieren.

6.3 (1) Laut Stellungnahme der MedUni Wien komme sie der Empfehlung nach.

Die MedUni Wien wiederholte ihre Argumentation aus dem Nachfrageverfahren, wonach auf die wirtschaftliche Lage und die Art des Unternehmens Bedacht zu nehmen sei und dass Aspekte wie gemeinwirtschaftliche Aufgaben, Wettbewerb, wirtschaftliche Risiken, Maß an Verantwortung des Leitungsorgans und branchenübliche Vertragsusancen zu berücksichtigen seien. Eine Orientierung an den kollektivvertraglichen Sätzen für das allgemeine Universitätspersonal und für Universitätsprofessorinnen und –professoren greife jedoch als genereller Maßstab zu kurz, weil die rechtliche und finanzielle Verantwortung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern wesentlich höher sei als bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der allgemeinen Verwaltung und die marktüblichen Ist-Gehälter bei Universitätsprofessorinnen und –professoren deutlich über den kollektivvertraglichen Ansätzen liegen würden. Die Kollektivvertragssätze würden den Mindeststandard undifferenziert nach den 21 unterschiedlichen Universitäten abbilden. Die MedUni Wien halte daher neuerlich fest, dass danach unterschieden werden müsse, ob es

⁶ Gehaltsschema des Kollektivvertrags für allgemeines Universitätspersonal und wissenschaftliches Universitätspersonal: Verwendungsgruppe V – Regelstufe 3 (2018: 61.441,80 EUR) bzw. Professorin oder Professor A1 nach zwölfjähriger Tätigkeit (2018: 83.872,60 EUR)



Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen – Medizinische Universität Wien und Universität Linz; Follow-up-Überprüfung

sich bei einer Beteiligung um eine administrative Austöchterung handle oder um ein eigenständiges, nicht gemeinnütziges Unternehmen, das Umsätze im internationalen Wettbewerb in Konkurrenz zu privatwirtschaftlich tätigen Unternehmen erwirtschaftete.

(2) Auch die Universität Linz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie der Empfehlung nachkomme. Die Mindestgehälter des Kollektivvertrags als Benchmark seien ihres Erachtens nach nicht geeignet. Die Leistungsträgerinnen und –träger der Universität würden in der Regel notwendigerweise über dem Mindestgehalt laut Kollektivvertrag entlohnt, weshalb die Universität Linz hierfür relevante und vergleichbare Ist-Gehälter heranziehe, um einigermaßen wettbewerbsfähig zu bleiben.

Einer der drei vom RH überprüften Arbeitsverträge betreffe einen Universitätsprofessor der Universität Linz, der im überprüften Zeitraum zugleich Geschäftsführer war. Basis für das Geschäftsführerentgelt sei das Universitätsprofessorengehalt inklusive Überzahlung an der Universität Linz gewesen. Auch wenn im gegenständlichen Fall die Vergütung das 2,8-Fache des Mindestkollektivvertragsgehalts eines Universitätsprofessors A1 nach zwölfjähriger Tätigkeit betragen habe, sei gleichzeitig eine Überzahlung als Universitätsprofessor der Universität Linz vorgelegen. Spitzenforschung an der Universität Linz sei notwendigerweise mit Überzahlung verbunden, um kompetitiv zu bleiben und Spitzenforscherinnen und –forscher an die Universität Linz holen zu können; gleichermaßen sei auch ein wettbewerbsfähiges Entgelt mit wissenschaftlichen Geschäftsführerinnen und –führern zu vereinbaren.

Ein weiterer der vom RH überprüften Arbeitsverträge betreffe einen kaufmännischen Geschäftsführer. Auch wenn in diesem Fall die Vergütung rund doppelt so hoch gewesen sei wie die Vergütung einer Person des allgemeinen Universitätspersonals Verwendungsgruppe V – Regelstufe 3, handle es sich ebenfalls um ein kollektivvertragliches Mindestgehalt. Leistungsträgerinnen und –träger des allgemeinen Personals an der Universität Linz, z.B. Bereichsleiterinnen und –leiter und Abteilungsleiterinnen und –leiter, seien entsprechend ihrer Verantwortung zu überzahlen, um qualifiziertes Personal für die Universität Linz gewinnen zu können. Ebenso sei ein wettbewerbsfähiges Entgelt mit kaufmännischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern zu vereinbaren.

Darüber hinaus zeige sich bei der Ausschreibung von Geschäftsführerpositionen von COMET-Zentren⁷, dass sich das von der Universität Linz intendierte Gehaltsschema im Marktvergleich sogar noch im unteren Bereich befinde.

⁷ COMET = Competence Centers for Excellent Technologies



- 6.4 (1) Der RH entgegnete der MedUni Wien, dass sie bei beiden im überprüften Zeitraum abgeschlossenen Arbeitsverträgen mit geschäftsführenden Leitungsorganen die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nicht beachtet hatte. Dies nicht zuletzt deshalb, weil sie auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens nicht ausreichend Bedacht genommen hatte. Das Unternehmen, an dem die MedUni Wien zu 100 % beteiligt war, erwirtschaftete im überprüften Zeitraum 2017 bis 2019 deutlich ansteigende Jahresfehlbeträge (Verlust im Geschäftsjahr 2019: 884.513,56 EUR). Diesen Verlusten standen – unter Zugrundelegung eines Beschäftigungsausmaßes von 100 % – erzielbare jährliche Entgelte für die geschäftsführenden Leitungsorgane (inklusive variabler Gehaltsbestandteile) in Höhe von 409.755 EUR bzw. 239.527,47 EUR (jeweils wertgesichert mit dem Verbraucherpreisindex 2015) gegenüber.

Hinsichtlich der Orientierung an den kollektivvertraglichen Sätzen für das allgemeine Universitätspersonal und für Universitätsprofessorinnen und –professoren wies der RH wie schon im Vorbericht auf § 10 Universitätsgesetz 2002 hin, wonach Beteiligungen der Erfüllung der Aufgaben der Universität zu dienen haben. Würden die im Rahmen einer Beteiligung wahrgenommenen Aufgaben innerhalb der Organisation der Universität durchgeführt, unterlägen die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch den bezugsrechtlichen Bedingungen der Universität (allenfalls mit der Möglichkeit einer Überzahlung).

(2) Der RH erwiderte der Universität Linz, dass ihm das Erfordernis der Berücksichtigung von Marktgegebenheiten bewusst war. Er wies darauf hin, dass bei den Arbeitsverträgen, die seit der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgeschlossen worden waren, die jährlich erzielbaren Entgelte für die geschäftsführenden Leitungsorgane (inklusive variabler Gehaltsbestandteile) unter Zugrundelegung eines Beschäftigungsausmaßes von 100 % bis zu 239.000 EUR jährlich erreichten und damit weiterhin in derselben Größenordnung lagen, wie im Vorbericht festgestellt.

(3) Der RH hielt daher seine Empfehlung an beide überprüften Universitäten aufrecht, bei der Vereinbarung von Geschäftsführerbezügen und leistungsabhängigen Gehaltsbestandteilen die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu beachten und sich dabei am universitären Umfeld zu orientieren.

Weiters legte er der MedUni Wien nahe, angesichts der anhaltenden und steigenden Verluste der Beteiligung zu prüfen, ob eine Weiterführung der Beteiligung wirtschaftlich vertretbar ist.



Verrechnung von Leistungen

- 7.1 (1) Da an der MedUni Wien in einem Fall keine schriftliche Vereinbarung über die Verrechnung von Serviceleistungen vorgelegen war, hatte der RH der MedUni Wien in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, Vereinbarungen mit Beteiligungen über die Verrechnung von Serviceleistungen in Zukunft stets schriftlich vorzunehmen.
- (2) Laut Mitteilung der MedUni Wien im Nachfrageverfahren werde sie in Zukunft sicherstellen, dass alle Servicevereinbarungen schriftlich festgehalten werden.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass an der MedUni Wien, soweit Servicevereinbarungen mit Beteiligungen der MedUni Wien eingegangen worden waren, diese in schriftlicher Form festgehalten wurden.
- 7.2 Die MedUni Wien setzte die Empfehlung um: Sie hielt die mit Beteiligungen der MedUni Wien eingegangenen Servicevereinbarungen in schriftlicher Form fest.

Risiken der Universitäten in Zusammenhang mit Beteiligungen

- 8.1 (1) Die MedUni Wien hatte keine durchgehende Erfassung und Bewertung von Risiken aller Beteiligungen vorgenommen, weshalb der RH der MedUni Wien in seinem Vorbericht (TZ 9) empfohlen hatte, ein an die Größe und Bedeutung der Beteiligungen angepasstes Risikomanagement einzuführen und in diesem Rahmen Risiken für die Universität zu identifizieren, zu bewerten und – soweit möglich – Strategien zur Risikominimierung zu entwickeln.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte die MedUni Wien mitgeteilt, dass sie im Herbst 2017 ein entsprechendes Projekt unter Berücksichtigung der Risiken für die Universität aus den Beteiligungen gestartet habe. Im Jahr 2019 sei dem Universitätsrat der zweite Risikobericht – noch beschränkt auf den medizinisch-theoretischen Bereich der Universität – zur Kenntnis gebracht worden. In Zukunft würden das Risikomanagement und der Risikobericht der MedUni Wien auch den klinischen Bereich und die Beteiligungen mitberücksichtigen.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die MedUni Wien einen Risikokatalog erarbeitet und die Arbeitsgruppe Risikomanagement der MedUni Wien im März 2020 einen Risikobericht für das Jahr 2019 abgefasst hatte.



Die Risikoerhebungen 2017 bis 2019 umfassten den medizinisch-theoretischen Bereich der MedUni Wien, die Mehrheit der Organisationseinheiten mit spezieller Servicefunktion, Dienstleistungseinrichtungen und Stabsstellen. 2018 erfolgte eine Risikoerhebung für den klinischen Bereich in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Krankenhaus Wien. Der Risikokatalog der MedUni Wien umfasste im Jahr 2019 271 gemeldete Einzelrisiken, 2018 umfasste er 241. Für Beteiligungen der MedUni Wien wurden die durch die Interne Revision der Jahre 2013 bis 2017 erhobenen Risiken sowie die von der Arbeitsgruppe Risikomanagement angenommenen übergeordneten Risiken der MedUni Wien in den Risikokatalog aufgenommen. Weiters empfahl die MedUni Wien ihren Beteiligungen in diesem Bericht, ein eigenes Risikomanagementsystem zu etablieren und festgestellte Risiken, die eine Auswirkung auf die MedUni Wien haben, an das Risikomanagementsystem der MedUni Wien zu kommunizieren.

- 8.2 Die MedUni Wien setzte die Empfehlung teilweise um: Sie erarbeitete einen Risikokatalog und nahm die durch die Interne Revision der MedUni Wien der Jahre 2013 bis 2017 erhobenen Risiken sowie die von der Arbeitsgruppe Risikomanagement angenommenen übergeordneten Risiken der MedUni Wien in den Risikokatalog auf. Die Beteiligungen selbst waren allerdings erst angehalten, ein eigenes Risikomanagement zu etablieren.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an die MedUni Wien aufrecht, ein an die Größe und Bedeutung der Beteiligungen angepasstes Risikomanagement einzuführen und in diesem Rahmen Risiken für die Universität zu identifizieren, zu bewerten und – soweit möglich – Strategien zur Risikominimierung zu entwickeln.

- 8.3 Laut Stellungnahme der MedUni Wien habe sie im Studienjahr 2017/18 ein institutionalisiertes Risikomanagement eingeführt. Dementsprechend würden die – die MedUni Wien betreffenden – Risiken erfasst, bewertet, definiert und Maßnahmen zur Risikominimierung festgelegt. In ihrem Risikokatalog seien die Risiken aus Beteiligungen bereits erfasst sowie – der Größe und Bedeutung der Beteiligungen angepasst – bewertet. Die empfohlene Einführung eines Risikobeteiligungsmanagements könne sich demnach nur auf die Einführung eines Risikomanagements bei den Beteiligungen hinsichtlich der beteiligungseigenen Risiken beziehen. Hierzu habe die MedUni Wien die Geschäftsführungen ihrer Beteiligungen mit der Umsetzung eines institutionalisierten Risikomanagements in Analogie zur MedUni Wien beauftragt.
- 8.4 Der RH stellte gegenüber der MedUni Wien klar, dass sich seine Empfehlung auf die Etablierung eines Risikomanagements bei ihren Beteiligungen bezog.



- 9.1 (1) Da bei Veranlagungen durch die Beteiligungen der MedUni Wien risikoreiche Finanzgeschäfte nicht ausgeschlossen waren, hatte der RH der MedUni Wien in seinem Vorbericht (TZ 9) empfohlen, für Beteiligungen zulässige Veranlagungsformen, z.B. in einer Veranlagungsrichtlinie, zu regeln und die Veranlagungsrichtlinie ihren Beteiligungen im Falle von Mehrheitsbeteiligungen verpflichtend zu übertragen.
- (2) Laut Mitteilung der MedUni Wien im Nachfrageverfahren seien universitätsinterne Veranlagungsrichtlinien in Erarbeitung, welche neben dem Veranlagungsablauf auch die zulässigen Veranlagungsformen enthalten würden. Der Geltungsbereich werde sich auch auf die Mehrheitsbeteiligungen erstrecken.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass seit Juni 2020 eine schriftliche Veranlagungsrichtlinie der MedUni Wien vorlag. Sie hatte demnach bei ihren Veranlagungen risikoavers vorzugehen und die mit jeder Veranlagung verbundenen Risiken auf ein Minimum zu beschränken. Der Risikominimierung war jedenfalls Vorzug vor einer Ertragsmaximierung oder Kostenminimierung zu geben. Das Rektorat beschloss die Veranlagungsrichtlinie, die MedUni Wien veröffentlichte sie in ihrem Mitteilungsblatt. Sie galt sinngemäß auch für die Mehrheitsbeteiligungen der MedUni Wien und wurde den Geschäftsführungen zur Kenntnis gebracht.
- 9.2 Die MedUni Wien setzte die Empfehlung um. Sie erließ eine verbindliche Veranlagungsrichtlinie, die risikoaverse Veranlagungsentscheidungen vorsah, und sie überband diese Richtlinie verpflichtend den Beteiligungen im Falle von Mehrheitsbeteiligungen.

Kontrollrechte der Universitäten hinsichtlich ihrer Beteiligungen – Aufsichtsräte

- 10.1 (1) Da an der MedUni Wien nur bei zwei von acht Beteiligungen ein Aufsichtsrat bestanden hatte, hatte der RH der MedUni Wien in seinem Vorbericht (TZ 29) empfohlen, im Hinblick auf die wichtigen Funktionen von Aufsichtsräten bei der Überwachung und Steuerung von Unternehmen im Rahmen einer Kosten- und Nutzenanalyse die Einrichtung von Aufsichtsräten bei den übrigen Beteiligungen zu prüfen und im positiven Fall Aufsichtsräte einzurichten bzw. in den Generalversammlungen deren Einrichtung anzuregen.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte die MedUni Wien mitgeteilt, dass sie abhängig von Aufgaben, Größe, Umsatz und Mitarbeiterzahl der Beteiligungen künftig die Einrichtung von Aufsichtsräten prüfen werde.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die MedUni Wien eine entsprechende Abstimmung mit den anderen Gesellschaftern für die im September 2019 gegründete ACOmarket GmbH vorsah.
- 10.2 Die MedUni Wien sagte die Umsetzung der Empfehlung zu. Sie beabsichtigte, künftig die Einrichtung von Aufsichtsräten der Beteiligungen abhängig von Aufgaben, Größe, Umsatz und Mitarbeiterzahl der Gesellschaften zu prüfen. Dies war z.B. für die im September 2019 gegründete ACOmarket GmbH vorgesehen.
- Der RH hielt daher seine Empfehlung an die MedUni Wien aufrecht, im Rahmen einer Kosten- und Nutzenanalyse die Einrichtung von Aufsichtsräten bei den übrigen Beteiligungen zu prüfen und im positiven Fall Aufsichtsräte einzurichten bzw. in den Generalversammlungen deren Einrichtung anzuregen.
- 10.3 Die MedUni Wien hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie abhängig von der Aufgabe, der Größe, vom Umsatz und der Mitarbeiterzahl der Beteiligungen die Einrichtung von Aufsichtsräten prüfe und auch in Zukunft prüfen werde.
- 11.1 (1) Der RH hatte der Universität Linz in seinem Vorbericht (TZ 31) empfohlen, das allgemeine Anforderungsprofil von Personen für die Entsendung bzw. Nominierung in Aufsichtsräte formell zu regeln und die Gründe für die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich in den Rektoratsprotokollen zu dokumentieren.



(2) Die Universität Linz hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie im Hinblick auf die Rollen, Organfunktionen sowie Auswahlkriterien klare Regelungen verfolge. Die Auswahlkriterien für Organmitglieder seien im Handbuch JKU-Beteiligungsmanagement verankert. Zudem würden in Rektoratssitzungen die Auswahlgründe dokumentiert. Diese Vorgangsweise sei bei allen Bestellungen Standard. Die Kriterien der Universität Linz für die Auswahl von Organmitgliedern seien insbesondere die kaufmännische und juristische Kompetenz, die fachspezifische Kompetenz für die Tätigkeit in der jeweiligen Beteiligung sowie die wissenschaftliche Kompetenz bei Forschungsgesellschaften.

Weiters sei für Servicegesellschaften der Universität Linz das Verantwortungsgebiet an der Universität von Relevanz. So sei es aus inhaltlichen Überlegungen oftmals von Vorteil, wenn bestimmte Funktionen in den Servicegesellschaften von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität Linz wahrgenommen würden, welche bereits an der Universität einen ähnlichen Aufgabenbereich innehaben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass an der Universität Linz im Handbuch JKU-Beteiligungsmanagement die Kriterien für die Auswahl von Organmitgliedern normiert und in den Protokollen der Rektoratssitzungen die Auswahlgründe dokumentiert waren.

11.2 Die Universität Linz setzte die Empfehlung daher um.

Beteiligungscontrolling

12.1 (1) Der RH hatte der Universität Linz in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, die Praxis der Mandatsbetreuung z.B. in einem Beteiligungshandbuch schriftlich festzuhalten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Universität Linz mitgeteilt, dass im Handbuch JKU-Beteiligungsmanagement der Prozess der Mandatsbetreuung schriftlich festgehalten sei. Bei den aus strategischer Sicht bedeutsamen Beteiligungen erfolge adressatengerecht ein persönliches oder schriftliches Briefing der Mandatarinnen und Mandatare der Universität Linz durch den Beteiligungsmanager. Das Briefing von Mandatarinnen und Mandataren bei strategisch weniger relevanten Beteiligungen finde in schriftlicher Form statt, durch die Bereitstellung eines Management Summaries nach Prüfung der Gremienunterlagen. Beim Debriefing handle es sich um einen wechselseitigen Prozess: Einerseits würden wesentliche Inhalte durch die Mandatarinnen und Mandatare der Universität Linz gegenüber dem Beteiligungsmanager nach der Sitzung kommuniziert, andererseits stehe der Beteiligungsmanager für deren Fragen nach dem jeweiligen Beteiligungsmeeting zur Verfügung. Diese Prozesse würden grundsätzlich für alle Mandatarinnen und Mandatare der Universität Linz, die Rektoratsmitglieder, leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem wissenschaftlichen Bereich und der Verwaltung sein könnten, angewandt.

Bei eigenen Mandaten des Beteiligungsmanagers erfolge in Abhängigkeit von den Themen ein Briefing bzw. eine Abstimmung mit der Vizerektorin für Finanzen und nach dem Beteiligungsmeeting jedenfalls ein Debriefing. Das Briefing bzw. Debriefing finde je nach Wesentlichkeit über unterschiedliche Kommunikationskanäle statt: als persönliches Meeting mit der Vizerektorin für Finanzen oder als Report per Telefon bzw. E-Mail.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass an der Universität Linz im Handbuch JKU-Beteiligungsmanagement der Prozess der Mandatsbetreuung schriftlich festgehalten war. Insbesondere waren darin die Prozesse des Briefings und Debriefings von Mandatarinnen und Mandataren der Universität Linz durch den Beteiligungsmanager sowie des Briefings und Debriefings bei eigenen Mandaten des Beteiligungsmanagers der Universität Linz normiert.

12.2 Die Universität Linz setzte die Empfehlung daher um.



Schlussempfehlungen

- 13 Der RH stellte fest, dass
- die Medizinische Universität Wien von den insgesamt neun überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwei umsetzte, fünf teilweise und eine nicht umsetzte sowie die Umsetzung einer Empfehlung zusagte,
 - die Universität Linz von den insgesamt sieben überprüften Empfehlungen des Vorberichts vier umsetzte und drei teilweise umsetzte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts				Reihe Bund 2018/53	
Vorbericht		Nachfrageverfahren	Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
Medizinische Universität Wien					
4	Vorantreiben der Implementierung der Regelungen des Public Corporate Governance Kodex in die universitätsinternen Regelwerke in Bezug auf ihre Mehrheitsbeteiligungen – im Wege einer Selbstbindung durch Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane – und Hinwirken auf die Anwendung der Standards des Kodex bei jenen Beteiligungen, deren Mehrheit gemeinsam mit anderen Universitäten gehalten wird	zugesagt	2	teilweise umgesetzt	
4	Anstreben einer Konsolidierung der bestehenden und zu erlassenden universitätsinternen Regelungen und Einladen weiterer Universitäten, allenfalls im Rahmen einer Arbeitsgruppe, zur Erarbeitung eines Beteiligungshandbuchs bzw. Anregung einer Koordination z.B. durch die Österreichische Universitätenkonferenz	zugesagt	3	teilweise umgesetzt	
6	neben der Beurteilung der Zweckmäßigkeit zur Aufgabenerfüllung der Universität: Berücksichtigung der Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Begründung neuer Beteiligungen bzw. dem Weiterführen bestehender Beteiligungen	umgesetzt	4	teilweise umgesetzt	
22	bei einer Implementierung der Regelungen des Public Corporate Governance Kodex: Einbeziehen entsprechender Festlegungen für die Inhalte der Geschäftsführerverträge der von den Universitäten beherrschten Beteiligungen in Anlehnung an die Bundes-Vertragsschablonenverordnung	zugesagt	5	teilweise umgesetzt	
24, 27	Beachtung der Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung bei der Vereinbarung von Geschäftsführerbezügen und leistungsabhängigen Gehaltsbestandteilen, dabei Orientierung am universitären Umfeld	offen	6	nicht umgesetzt	
8	zukünftig schriftliche Vereinbarungen mit Beteiligungen über die Verrechnung von Serviceleistungen	zugesagt	7	umgesetzt	
9	Einführung eines an die Größe und Bedeutung der Beteiligungen angepassten Risikomanagements; in diesem Rahmen Identifikation und Bewertung von Risiken für die Universität und soweit möglich Entwicklung von Strategien zur Risikominimierung	zugesagt	8	teilweise umgesetzt	


 Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen –
 Medizinische Universität Wien und Universität Linz; Follow-up-Überprüfung

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts			Reihe Bund 2018/53		
Vorbericht		Nachfrageverfahren	Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
9	Regelung von zulässigen Veranlagungsformen für Veranlagungen durch die Beteiligungen, z.B. in einer Veranlagungsrichtlinie; im Falle von Mehrheitsbeteiligungen verpflichtende Übertragung der Veranlagungsrichtlinie an Beteiligungen	zugewagt	9	umgesetzt	
29	im Hinblick auf die wichtigen Funktionen von Aufsichtsräten bei der Überwachung und Steuerung von Unternehmen: Prüfen der Einrichtung von Aufsichtsräten bei den Beteiligungen im Rahmen einer Kosten- und Nutzenanalyse; im positiven Fall Einrichtung von Aufsichtsräten bzw. Anregung ihrer Einrichtung in den Generalversammlungen	zugewagt	10	zugewagt	
Universität Linz					
4	Vorantreiben der Implementierung der Regelungen des Public Corporate Governance Kodex in die universitätsinternen Regelwerke in Bezug auf ihre Mehrheitsbeteiligungen – im Wege einer Selbstbindung durch Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane – und Hinwirken auf die Anwendung der Standards des Kodex bei jenen Beteiligungen, deren Mehrheit gemeinsam mit anderen Universitäten gehalten wird	umgesetzt	2	teilweise umgesetzt	
4	Anstreben einer Konsolidierung der bestehenden und zu erlassenden universitätsinternen Regelungen und Einladen weiterer Universitäten, allenfalls im Rahmen einer Arbeitsgruppe, zur Erarbeitung eines Beteiligungshandbuchs bzw. Anregung einer Koordination z.B. durch die Österreichische Universitätenkonferenz	umgesetzt	3	umgesetzt	
6	neben der Beurteilung der Zweckmäßigkeit zur Aufgabenerfüllung der Universität: Berücksichtigung der Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Begründung neuer Beteiligungen bzw. dem Weiterführen bestehender Beteiligungen	umgesetzt	4	umgesetzt	
22	bei einer Implementierung der Regelungen des Public Corporate Governance Kodex: Einbeziehen entsprechender Festlegungen für die Inhalte der Geschäftsführerverträge der von den Universitäten beherrschten Beteiligungen in Anlehnung an die Bundes-Vertragsschablonenverordnung	umgesetzt	5	teilweise umgesetzt	
24, 27	Beachtung der Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung bei der Vereinbarung von Geschäftsführerbezügen und leistungsabhängigen Gehaltsbestandteilen, dabei Orientierung am universitären Umfeld	umgesetzt	6	teilweise umgesetzt	



Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts			Reihe Bund 2018/53		
Vorbericht		Nachfrageverfahren	Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
31	formelle Regelung des allgemeinen Anforderungsprofils von Personen für die Entsendung bzw. Nominierung in Aufsichtsräte; schriftliche Dokumentation der Gründe für die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder in den Rektoratsprotokollen	umgesetzt	11	umgesetzt	
13	schriftliches Festhalten der Praxis der Mandatsbetreuung z.B. in einem Beteiligungshandbuch	umgesetzt	12	umgesetzt	

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Medizinische Universität Wien; Universität Linz

- (1) Die Implementierung der Regelungen des Bundes–Public Corporate Governance Kodex 2017 in die universitätsinternen Regelwerke in Bezug auf ihre Mehrheitsbeteiligungen wäre – im Wege einer Selbstbindung durch Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane – voranzutreiben; auf die Anwendung der Standards wäre hinsichtlich jener Beteiligungen, deren Mehrheit gemeinsam mit anderen Universitäten gehalten wird, hinzuwirken. (TZ 2)
- (2) Bei der Implementierung der Regelungen des Bundes–Public Corporate Governance Kodex 2017 wären in Anlehnung an die Bundes–Vertragsschablonenverordnung entsprechende Festlegungen für die Inhalte der Geschäftsführerverträge der von den Universitäten beherrschten Beteiligungen einzubeziehen. (TZ 5)
- (3) Bei der Vereinbarung von Geschäftsführerbezügen und leistungsabhängigen Gehaltsbestandteilen wären die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu beachten; die Universitäten sollten sich dabei am universitären Umfeld orientieren. (TZ 6)



Medizinische Universität Wien

- (4) Eine Konsolidierung der bestehenden und zu erlassenden universitätsinternen Regelungen wäre anzustreben. (TZ 3)
- (5) Neben der Beurteilung der Zweckmäßigkeit zur Aufgabenerfüllung der Universität wären auch die Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Begründung neuer Beteiligungen bzw. dem Weiterführen bestehender Beteiligungen zu berücksichtigen. (TZ 4)
- (6) Ein an die Größe und Bedeutung der Beteiligungen angepasstes Risikomanagement wäre einzuführen; in diesem Rahmen wären Risiken für die Universität zu identifizieren, zu bewerten und – soweit möglich – Strategien zur Risikominimierung zu entwickeln. (TZ 8)
- (7) Im Rahmen einer Kosten- und Nutzenanalyse wäre die Einrichtung von Aufsichtsräten bei den übrigen Beteiligungen zu prüfen; im positiven Fall wären Aufsichtsräte einzurichten bzw. wäre in den Generalversammlungen deren Einrichtung anzuregen. (TZ 10)



Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen –
Medizinische Universität Wien und Universität Linz; Follow-up-Überprüfung



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Oktober 2021

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R I H

